

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

INHALTSÜBERSICHT :

- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR MIET- UND DIENSTLEISTUNGSPROJEKTE DER SH MESSEBAU AG (**Seite 2**) :
für alle unsere Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Miet- und Messedienstleistungsprojekten
- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IM HANDEL MIT LEITNER_ AUSSTELLUNGSSYSTEMEN (**Seite 3**):
für alle unsere Leistungen und Lieferungen im Handel mit Leitner Ausstellungssystemen
- GENERAL TERMS OF BUSINESS FOR LEITNER EXHIBITION SYSTEMS SALES (**Page 4**) :
concerning sales of Leitner exhibition systems (english version)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR MIET- UND DIENSTLEISTUNGSPROJEKTE DER SH MESSEBAU AG

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben für alle unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Miet- und Messediensleistungsprojekten ausschließliche Gültigkeit. Abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Angebot, Auftragsannahme, Leistungsumfang

Die in unseren Angeboten genannten Preise sind freibleibend und bis zur Auftragserteilung frei widerruflich. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Muster, Gewichts- und Maßangaben, etc. enthalten lediglich Annäherungswerte, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind. Bei Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, etc. enthalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungen, den genannten Unterlagen, die technisch bedingt sind, oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, sind zulässig, soweit sie mit keinen Qualitätseinbußen verbunden sind, bzw. die Funktionstauglichkeiten nicht beeinträchtigen. Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers nach Auftragserteilung werden berechnet.

Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preisangaben erfolgen in Schweizer Franken, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Falls auf der Offerte nicht anders vermerkt, schliessen unsere Preise Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Zahlungskonditionen sind auf der jeweiligen Offerte ersichtlich. Eine allfällige Abweichung vom schriftlich offerierten Betrag beschränkt sich auf maximal 10 Prozent.

Skonto oder sonstige Abzüge werden nicht gewährt.

Bei Zahlungsverzug sind wir ohne vorherige Ankündigung berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und / oder Leistungen auszuüben oder weitere, bisher nicht vereinbarte Vorauszahlungen zu verlangen. Das selbe gilt, wenn beim Auftraggeber aufgrund einer nach Vertragsschluss eintretenden oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, die Erfüllung des Zahlungsanspruches gefährdet erscheint. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Scheck des Auftraggebers nicht eingelöst wird, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn betrieben werden, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. In all diesen Fällen sind wir auch berechtigt, Bauleistungen wieder abzubauen und dem Auftraggeber nicht zur Verfügung zu stellen.

Vereinbarte (Fix-) Termine verlängern sich um den Zeitraum des Zahlungsverzugs und der damit verbundenen Unterbrechung der Fortführung der Arbeiten. Die Mietpreise verstehen sich für eine Mietdauer von max. 15 Tagen, wenn nicht anders vereinbart, Transport zum und vom Messestand sowie Leerguteinlagerung werden extra berechnet. Bei Überschreitung des vereinbarten Termines wird die Verlängerungszeit anteilig nachberechnet.

Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber unser Eigentum. Werden die veräußerten Gegenstände weiterverarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache. Sind durch die Verarbeitung mehrere Sachen verbunden worden, erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis des von uns gelieferten Gegenstandes im Verhältnis zu den übrigen, mit diesem zu der neuen Sache verbundenen Gegenstände. Veräußert der

Auftraggeber die Vorbehaltsware oder die neue Sache, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Entgeltforderung des Auftraggeber gegen seine Kunden sowie etwaige Rückgabe- oder Herausgabeansprüche. Übersteigt der Wert des Eigentumsvorbehalts gutes den Wert der besicherten Forderung(en) um mehr als 20 %, geben wir bestehenden Sicherheiten auf Wunsch des Auftraggeber frei. Bei welchem Vorbehaltsgut in diesem Fall der Eigentumsvorbehalt erlischt, bestimmen wir nach Ermessen.

Erbringung von Leistungen bzw. Lieferung

Die Fertigstellung von Messeständen und anderen vereinbarten Leistungen erfolgt gemäß Vereinbarung, jedoch in der Regel bis spätestens 19.00 Uhr am Tage vor Eröffnung der Messe, es sei denn, dass der Veranstalter eine andere Regelung vorschreibt. Wir behalten uns vor, kleine Restarbeiten bis zur Eröffnung der Messe bzw. Ausstellung auszuführen, soweit dadurch die Inbetriebnahme des Standes durch den Auftraggeber nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Vermietung, Verschmutzung, Beschädigung u. Kosten

Im Falle der (teilweisen) Vermietung eines Messestandes mit / oder ohne Ausstattung, oder anderer Gegenstände, werden die vereinbarten Mietgegenstände in vorgereinigtem Zustand auf der Messe angeliefert und aufgebaut. Nach Messeschluss sind die Mietgegenstände einschließlich der enthaltenen Ausstattung wieder in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Kosten für die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung von wiederverwendbaren Mietgegenständen werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt. Wandelemente, die durch Aufhängen von Bildern, Exponaten, etc. mit Schrauben, Nägeln, etc. beschädigt wurden, bzw. die durch Aufkleben von nicht rückstandsfrei entfernbaren Folien (z.B. doppelseitiges Klebeband) nicht mehr verwendbar sind, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Das selbe gilt für sonstige Mietgegenstände, die beschädigt wurden.

Abnahme, Rügepflicht

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch in der Regel bis 19.00 Uhr am Tage vor Eröffnung der Messe. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Gesamtleistung nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, dass von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Gewährleistung, Haftung

Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung bleibt dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Mängeln oder sonstige Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Wir haften nicht für Gegenstände des Auftraggebers, die während des Auf- und / oder Abbaus von Messeständen vor Beginn oder nach Beendigung einer Messe zurückgelassen werden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Während der Dauer der Messe ist die Haftung vollständig ausgeschlossen.

Verjährung von Gewährleistungs- u. Ersatzansprüchen

Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Entstehung des Anspruches und Kenntnis des Auftraggebers von dem Anspruch. Der Kenntnis steht es gleich, wenn der Auftraggeber den Anspruch hätte kennen müssen.

Verwahrung von Messegegenständen, Transport und Haftung

Sofern Messestände, Einzelteile davon, sonstige Gegenstände, die Eigentum des Auftraggebers sind, bei uns eingelagert werden, haften wir wie folgt:

Wir haften für den Verlust oder Beschädigung der für den Auftraggeber erwarteten Gegenstände, soweit uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir uneingeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im Falle der Beschädigung auf die Übernahme der Instandsetzungskosten. Ist die Instandsetzung unmöglich, oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist der für den Tag der Beschädigung zu ermittelnde Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Verlust der Gegenstände oder Teilen davon. Nicht ersetzt werden jedoch bei leichter Fahrlässigkeit Wertminderung der Gegenstände, entgangene Nutzung, entgangener Gewinn sowie anderweitige Schadensersatzansprüche. Sofern Messestände, Einzelteile davon, sonstige Gegenstände, die Eigentum des Auftraggebers sind, auf Wunsch des Auftraggebers von uns transportiert werden, haften wir bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Verlust und/oder Beschädigung der vom Auftraggeber transportierten Gegenstände. Unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen haften gegenüber Auftraggebern nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

Versicherung von Mietgegenständen

Falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die dem Auftraggeber von uns mietweise überlassenen Gegenstände von ihm ab dem Zeitpunkt der Standübergabe bzw. spätestens ab 19.00 Uhr des Tages vor Messebeginn bis 07.00 Uhr am Tag nach Messeende im Rahmen einer Ausstellungsversicherung zu versichern. Der Auftraggeber übernimmt mit Auftragserteilung die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht für die ihm mietweise überlassenen Gegenstände über den oben genannten Zeitraum. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die von ihm oder Dritten in diesem Zeitraum verursacht worden sind, unabhängig, ob diese Schäden von seinem Versicherer gedeckt sind oder nicht. Der Mieter haftet auch dann, wenn er das Mietgut vor dem Abholen verlässt oder es bei Drittpersonen deponiert. Nicht zurückgegebenes Mietgut wird ohne Anrechnung der Mietgebühr, zum Wiederbeschaffungspreis verrechnet.

Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Auftraggeber ist nur statthaft, wenn es sich dabei um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ist Burgdorf / Schweiz. Der Vertrag unterliegt Schweizerischem Recht.

Schlussform und Wirksamkeit

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer von uns eingeführten Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IM HANDEL MIT LEITNER_AUSSTELLUNGSSYSTEMEN

1. Geltungsbereich

1.1 Alle unsere Leistungen und Lieferungen im Handel mit Leitner Ausstellungssystemen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne daß es hierzu eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.

2. Angebot - Vertragsschluß - Erweiterung des Leistungsumfangs

2.1 Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Die dem Angebot beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben - insbesondere bei Messeständen - sind lediglich Entwurfskizzen und Näherungswerte, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden.

2.2 Der Vertragsschluß kommt erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt haben. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Außer der Geschäftsführung ist ein Mitarbeiter nur vertretungsberechtigt, wenn er eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegt oder kraft Gesetz vertretungsberechtigt ist.

2.3 Maßgeblich für Art und Umfang der Leistung oder Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Der Kunde ist verpflichtet, uns erforderlichenfalls unaufgefordert über alle gesetzlichen, behördlichen anderen Vorschriften sowie alle Umstände, die bei der Erfüllung des Vertrags zu beachten sind, zu informieren.

3. Preise - Zahlungsbedingungen - Aufrechnung

3.1 Unsere Preise für die Produkte verstehen sich, sofern nicht eine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen wurde, ab Werk und schließen die Kosten für Verpackung und Transportversicherung nicht ein.

3.2 Im kaufmännischen Verkehr ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Lieferung in Rechnung gestellt.

3.3 Steuern, Zölle und Abgaben, die bei uns erhoben werden, sind uns unverzüglich zu erstatten.

3.4 Für den Fall, daß zwischen Vertragsschluß und dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Leistung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt, behalten wir uns vor, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen, wenn sich nach Auftragserteilung unsere Einstandspreise für Materialien, Leistungen und/oder Lohnkosten ändern.

3.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

3.6 Der Kunde gerät im kaufmännischen Verkehr in Verzug, wenn er auf eine Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit des Rechnungsbetrages erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon gerät der Kunde in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet.

3.7 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Schweizer Leitzinssatz zu berechnen. Beiden Vertragsparteien bleibt der konkrete Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3.8 Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestell, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Dies gilt auch für Zurückbehaltungsrechte, soweit der Gegenanspruch nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Leistungszeit

4.1 Unsere Angaben zur Leistungszeit sind nicht als Fixtermine zu verstehen, es sei denn, sie seien ausdrücklich als solche schriftlich bezeichnet.

4.2 Die Leistungszeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Parteien über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden, insbesondere die der vereinbarten Zahlungsmodalitäten, sowie das Vorliegen eventuell erforderlicher Angaben und Unterlagen des Kunden, Erklärungen Dritter und/oder Orden voraus. Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen, wenn behördliche oder sonstige zur Ausführung der Leistung/Lieferung erforderlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig eingehen.

4.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen und einzustehen, daß die zur Erbringung unserer Leistungen, insbesondere bei Messeständen, erforderlichen Arbeiten Dritter, z.B. Installation und/oder Lieferungen von Teilen, rechtzeitig und mangelfrei erfolgen. Die Kunden haben uns rechtzeitig die zur Erbringung unserer Arbeit notwendigen Informationen mitzuteilen und die notwendigen Anmeldungen vorzunehmen.

4.4 Teilleistungen oder Teillieferungen sind - soweit dem Kunden zumutbar - zulässig. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Kunden verlängert sich die Leistungsfrist ebenfalls angemessen, es sei denn, der alte Leistungstermin wurde von uns ausdrücklich bestätigt.

4.5 Bei Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung, die wir zu vertreten haben, haften wir, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, mit folgenden Einschränkungen auf Schadensersatz:

- Im Falle des Verzuges kann der Kunde im Schadensfall eine Entschädigung von höchstens 0,5 % des Preises der rückständigen Lieferung/Leistung für jede volle Woche der Verspätung beanspruchen, insgesamt jedoch keinesfalls mehr als 30 % des Netto-Wertes der rückständigen Lieferung/Leistung oder 10 % des Netto-Gesamtauftragswertes;
- ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung beschränkt sich - auch im Falle grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Hauptpflichten) - auf den Ersatz solcher Schäden, die wir bei Vertragsschluß aufgrund für uns erkennbare Umstände als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätten voraussehen müssen (vertragstypische Schäden). Bei Fahrlässigkeit, die keine grobe ist, ist die Haftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

5. Höhere Gewalt - Selbstbelieferungsvorbehalt - Rücktritt

5.1 Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, wie z. B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung - auch im Lieferwerk oder bei Untertierlieferanten oder bei sonstigen eingeschalteten Dritten - verlängern sich die Leistungsfristen angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Verzuges eintreten.

5.2 Sollte es aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen (oben Ziff. 1) nicht möglich sein, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, steht dem Kunden und uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt für den Fall der von uns zu vertretenden nachträglichen Unmöglichkeit der Vertragserfüllung.

5.3 Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wird der Rücktrittsberechtigte vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Wir werden von unserer Leistungsverpflichtung befreit, wenn wir unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert werden.

6. Abnahmeverpflichtung - Nichterfüllung

6.1 Auf die Abnahmeverpflichtung des Kunden finden die Vorschriften über den Schuldnerverzug Anwendung.

6.2 Steht uns danach Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so sind wir berechtigt, vorbehaltlich des beiden Parteien zustehenden Nachweises eines höheren bzw. niedrigeren

Schadens, eine Schadensersatzpauschale von 0,5 % des jeweiligen Nettorechnungswertes für jede angefangene Woche des Verzugs, maximal jedoch 30 % des Netto-Wertes der rückständigen Lieferung/Leistung, zu verlangen.

6.3 Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Gegenstand der Leistung zu verfügen und/oder die geschuldete Leistung mit verlängerter Frist zu erbringen.

7. Gefahrenübergang bei Warenlieferungen

7.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware ihm oder einer mit der Ausführung der Lieferung bestimmten Person übergeben wurde, spätestens jedoch beim Verlassen unserer Geschäfts- bzw. Lagerräume, und zwar auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Kunden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm die Ware als versandfertig gemeldet wird.

7.2 Transportversicherung durch uns erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden und stets auf Kosten des Kunden.

8. Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben gelieferte Waren unser Eigentum. Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Kunden geknüpft ist, ist der Kunde verpflichtet, uns darauf hinzuweisen and für deren Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.

8.2 Bei Wiederverkäufern ist die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich gestattet. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der im (Mit-)Eigentum des Kunden stehenden Ware resultierende Forderung tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes des betreffenden Liefergegenstandes an uns ab. Der Kunde ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

8.3 Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verarbeiteten oder verbundenen Erzeugnisse auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich für uns.

8.4 Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

8.5 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

9. Beanstandungen - Rügefristen - Gewährleistung

9.1 Die Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.

9.2 Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung/Leistung oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel sind uns im kaufmännischen Verkehr innerhalb von drei Tagen nach der Lieferung/Erbringung schriftlich mitzuteilen. Rügen wegen entdeckter Mängel sind uns im kaufmännischen Verkehr innerhalb von drei Tagen nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Spätere Beanstandungen sind insoweit ausgeschlossen.

9.3 Im nichtkaufmännischen Verkehr sind uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung/Erbringung schriftlich mitzuteilen.

9.4 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen außerdem voraus, daß dieser den von ihm kraft Gesetz geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insbesondere bei Transportschäden ist vom Kunden sofort eine Tatbestandsaufnahme anfertigen zu lassen. Sichtbare Transportschäden sind gegenüber dem Frachtbüro oder Spediteur anzuzeigen.

9.5 Bei berechtigten Beanstandungen leisten wir bei Warenlieferungen Gewähr durch Ersatzlieferung gegen Rückgabe der fehlerhaften Produkte oder - nach unserer Wahl - durch Mängelbeseitigung im Wege der Nachbesserung. Falls Ersatzlieferung oder Nachbesserung unmöglich ist, oder von uns verweigert oder nicht binnen angemessener Frist durchgeführt wird oder aus einem sonstigen Grund fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Die Nachbesserung ist insbesondere fehlgeschlagen, wenn eine angemessene Zahl von Nachbesserungsversuchen nicht zum Erfolg geführt hat.

9.6 Schadensersatz kann der Kunde nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung (Ziff. 10 Haftung) verlangen.

10. Haftung

10.1 Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln unserer Lieferung/Leistung einschließlich von Mangelfolgeschäden, wegen fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder Verletzung sonstiger vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung aufgrund außervertraglicher Ansprüche insbesondere aus unerlaubter Handlung.

10.2 Der Haftungsausschluß entfällt, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder es sich um die Haftung für zugesicherte Eigenschaften handelt. Der Haftungsausschluß entfällt auch dann, wenn uns die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last fällt (Hauptpflichten).

10.3 In jedem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz vertragstypischer Schäden (vgl. Ziff. 4) beschränkt. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

11. Urheber- und sonstige Rechte

11.1 Urheber- und sonstige Schutzrechte an den von uns hergestellten Entwürfen, Konzeptionen, Zeichnungen, Mustern sowie sonstigen Unterlagen und Ausarbeitungen verbleiben bei uns; dies gilt auch dann, wenn sie vom Kunden bezahlt worden sind. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde für die Dauer des Vertrages ein einmaliges, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu dem im Vertrag vorgesehenen Zweck. Die dem Kunden überlassenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht veröffentlicht werden.

11.2 Stellt der Kunde Vorlagen, Skizzen, Muster und sonstige Unterlagen zur Verfügung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß diese frei von Rechten Dritter sind. Sollten wir aufgrund der Verwendung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, uns vollumfänglich freizustellen.

12. Lagerung

Soweit wir die Einlagerung von Messeständen oder Komponenten übernehmen, so erfolgt dies in der bei uns üblichen Art und Weise. Der Kunde trägt die Gefahr für die eingelagerte Ware, die in seinem Eigentum verbleibt. Ohne ausdrückliche Weisung des Kunden wird die eingelagerte Ware nicht versichert.

13. Gerichtsstand - Rechtswahl

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ist Burgdorf / Schweiz.

13.3 Der Vertrag unterliegt Schweizer Recht. Der deutsche Text ist verbindlich.

GENERAL TERMS OF BUSINESS FOR LEITNER EXHIBITION SYSTEMS SALES

1. Area of validity

- 1.1 All of our services and deliveries concerning sales of Leitner exhibition system shall be provided exclusively subject to the following terms and conditions. We do not recognise any terms of business of the customer unless we have explicitly agreed to their validity in writing. This shall apply even if we carry out the performance without reservation in the knowledge of the terms of business which are contrary to or deviate from our Terms of Business.
- 1.2 Our Terms of Business shall also apply to all future transactions with the same customer without any need for this to be explicitly mentioned.

2. Offer - conclusion of contract - extension of the scope of performance

- 2.1 Our offers shall always be without obligation. Any documents enclosed with the offer, such as illustrations, drawings, weights and dimensions – especially for trade fair stands – shall only be deemed to be sketches and approximations unless they have been expressly declared in writing to be binding.
- 2.2 The conclusion of the contract shall only become effective when we have confirmed the customer's order in writing. Any agreements by word of mouth must be confirmed in writing in order to be effective. Apart from the management, any employee shall only be entitled to represent the company if there is a written authorisation to this effect or if he is entitled to represent the company under the law.
- 2.3 The nature and scope of our service or delivery shall be determined solely by our written order confirmation. If appropriate the customer shall be obliged, without being asked, to inform us of all statutory provisions, other requirements of public authorities and all circumstances which must be taken into account in the fulfilment of the contract.

3. Prices - conditions of payment - set-off

- 3.1 It is understood, in the absence of any explicit arrangement to the contrary, that our prices for the products are ex works and do not include the costs of packaging and transport insurance.
- 3.2 In commercial transactions, the Value added Tax VAT is not included in the prices; it shall be invoiced on the delivery date at the applicable statutory rate.
- 3.3 Any taxes, customs duties and charges which are levied against us shall be refunded to us without delay.
- 3.4 If there is a period of more than four months between the conclusion of the contract and the contractually agreed time of performance, we reserve the right to adjust the agreed prices accordingly if our cost prices for materials, services and/or wage costs should change after the order has been issued.
- 3.5 Insofar as no other arrangement has been agreed, our invoices shall be payable without deduction within 10 days from the invoice date. Any deduction of discounts shall require an explicit agreement.
- 3.6 In commercial transactions, the customer shall be deemed to be in default if it does not pay in response to a reminder which is issued after the invoice amount becomes payable. Irrespective of this provision, the customer shall be deemed to be in default if it does not make the payment at a calendar date that is defined in the contract.
- 3.7 In the event of default of payment we shall be entitled to charge default interest at 5% above the Swiss key interest rate. Both parties to the contract shall be entitled to present specific proof of a greater loss.
- 3.8 The customer shall only be entitled to a right of set-off if its claims have been awarded by an unappealable ruling, are undisputed or have been accepted by us. This shall also apply to any right of retention insofar as the counter-claim is not based on the same contractual relationship.

4. Period for performance

- 4.1 The details which we give for the performance period shall not be deemed to be fixed dates unless they are explicitly designated as such in writing.
- 4.2 The performance period shall begin as soon as all details of the implementation have been clarified and both parties are in agreement about all conditions of the transaction. The performance presupposes that the customer has fulfilled all of its contractual obligations, especially the agreed payment modalities and the provision of any necessary details and documents by the customer, any declarations of third parties and/or societies. The performance period shall be extended accordingly if any public authority permits or other approvals which are necessary for the fulfilment of the service/delivery are not received in time.
- 4.3 The customer shall be responsible and liable to ensure that any work by third parties (e.g. the installation and/or supply of parts) which is necessary for the completion of our performance (especially stands at trade fairs) is carried out in good time and correctly. The customer shall notify us in good time of the information which is necessary to carry out our work and shall carry out any necessary registrations.
- 4.4 Partial performance or partial deliveries shall be permissible insofar as the customer can be reasonably expected to accept them. Where the customer requests subsequent changes, the performance period shall also be extended by a reasonable amount unless we have explicitly confirmed the old performance date.
- 4.5 In the event of any delay or impossibility of the performance for which we are responsible, we shall be liable for compensation with the following limitations unless we are to blame for deliberate action or gross negligence:
 - In the event of delay, the customer can claim compensation for loss of a maximum of 0.5% of the price of the outstanding delivery/service for each full week of the delay, but under no circumstances shall the compensation be more than 30% of the net value of the outstanding delivery/service or 10% of the total net order value;
 - Any entitlement to compensation for non-fulfilment shall be limited - even in cases of gross negligence or violation of major contractual obligations (cardinal duties) - to compensating for the loss which we should have foreseen at the time of conclusion of the contract as a possible consequence of the violation of the contract on the basis of circumstances which could have been identified by us (typical damage for such contracts). In the event of negligence other than gross negligence, our liability shall be limited to 50% of the loss which has occurred.

5. Force majeure - availability of supplies and materials - revocation

- 5.1 If any unforeseen events occur which are beyond our control, such as disruption of operations, strike, lockout - even in the supplying factory, our sub-contractors or any other third parties involved - the periods for performance shall be extended accordingly, even if these events occur during a delay.
- 5.2 If it is not possible due to unforeseen events (cf. sub-section 1 above) to render the performance within an appropriate period, we and the customer shall each be entitled to revoke the contract in whole or in part. The same shall apply if it subsequently becomes impossible to fulfil the contract for reasons for which we are responsible.
- 5.3 No claims for compensation shall exist because of any such revocation. If the party entitled to revoke the contract wishes to exercise its right of revocation, it shall give notice of revocation without delay after learning of the seriousness of the event.
- 5.4 We shall be free of our performance obligation if we are not supplied with the correct goods which we need to fulfil the contract in time through no fault of our own.

6. Obligation to accept delivery - non-fulfilment

- 6.1 The provisions for debtor's default shall apply to the customer's obligation to accept delivery.
- 6.2 If we are entitled to compensation for non-fulfilment on the basis of these provisions, we shall be entitled, subject to the right of either party to prove that the loss is greater or less, to demand flat rate compensation of 0.5% of the respective net invoice value for each week or part of a week of the delay, up to a maximum of 30% of the net value of the outstanding delivery/service.
- 6.3 However, after we have set a reasonable deadline and this deadline has passed without any result, we shall be entitled to dispose of the object of performance in other ways or to render the performance for the customer with an extended performance period.

7. Transfer of risk for deliveries of goods

- 7.1 The risk shall be transferred to the customer as soon as the goods have been handed over to the customer or to a person commissioned with carrying out the delivery, but at the latest when it leaves our business premises or warehouse, even if we have undertaken the delivery. If the dispatch is delayed through any fault of the customer, the risk shall be transferred to the customer when the customer is notified that the goods are ready for dispatch.
- 7.2 Transport insurance shall only be arranged by us on the basis of an explicit agreement with the customer and always at the expense of the customer.

8. Reservation of ownership for deliveries of goods

- 8.1 The goods delivered shall remain our property until all outstanding amounts under our business relationship with the customer have been paid in full. Insofar as the validity of this reservation of ownership is subject to special regulations or formal requirements in the customer's country, the customer shall be obliged to inform us of this fact and to arrange for these requirements to be fulfilled at its own expense.
- 8.2 Resellers shall be entitled to resell the goods in normal business transactions unless we revoke this entitlement. This right shall lapse in the event of any cessation of payments. The purchaser assigns to us in advance by way of security all accounts receivable which arise from resale or any other legal grounds in connection with the goods which are under the (co-)ownership of the customer up to the invoice value of the respective delivered goods. In the normal course of its business, the customer is authorised to collect the accounts receivable on our account and in its own name unless and until we revoke this entitlement. This authorisation of collection can be revoked if the customer fails to meet its payment obligations.
- 8.3 Any processing or reforming of the supplied goods shall always be carried out for us as the manufacturer, but this shall not entail any obligation by us. If the (co-)ownership should lapse due to the joining, mingling or processing of the goods, it is agreed in advance that the (co-)ownership of the new object shall be transferred to us in proportion to the invoice amounts of the processed or joined products. The customer shall hold the (co-)owned goods for us free of charge.
- 8.4 Any pledging or transfer of ownership by way of security is prohibited. In the event of any seizure by third parties, the customer shall be obliged to notify us without delay.
- 8.5 Any enforcement of the reservation of ownership and seizure in execution of the object of delivery by us shall not be deemed to constitute a revocation of the contract.

9. Objections - periods for objections - warranty

- 9.1 The warranty period shall be in accordance with the statutory provisions.
- 9.2 In commercial transactions, we must be notified in writing of any objections for incomplete or incorrect delivery/services or any objections for obvious defects within three days after the delivery/the provision of services. In commercial transactions, any objections for defects that have been discovered later shall be notified to us in writing within three days after the defect has been discovered. Later objections in this respect are excluded.
- 9.3 In non-commercial transactions, we shall be notified in writing of obvious defects promptly, but at the latest within two weeks after the delivery/the provision of the service.
- 9.4 The customer's warranty rights also presuppose that the customer has properly fulfilled its obligations of inspection and objection which are required under the law. Especially in relation to transport damage, the customer must carry out an inspection of the incoming goods immediately. Visible transport damage must be notified to the freight carrier or haulage contractor.
- 9.5 In the event of justified objections, we fulfil the warranty for deliveries of goods by making a replacement delivery and taking back the defective products or - at our own discretion - by remedying or repairing the defects. If replacement delivery or repair is impossible, is refused by us, is not carried out within a reasonable period or fails for any other reason, the customer shall be entitled at its own discretion to revoke the contract or demand a reduction of the remuneration. Repair shall especially be deemed to have failed if a reasonable number of attempts at repair have failed.
- 9.6 The customer shall only be entitled to demand compensation subject to the following provisions (Section 10, Liability).

10. Liability

- 10.1 Any claims for compensation arising from defects in our delivery/service including consequential damage, failed remediation or replacements or the violation of any other contractual or pre-contractual obligations of any kind, on whatever legal grounds, are excluded. This shall also apply to any liability arising from extra-contractual claims, especially claims for tort.
- 10.2 The exclusion of liability shall not be applicable insofar as we are responsible for deliberate action or gross negligence, or the liability applies to assured properties. The exclusion of liability shall also not be applicable if we are responsible for a culpable violation of major contractual obligations (cardinal duties).
- 10.3 In any case, however, the liability shall be limited to compensation for damage typical for such contracts (cf. Section 4). All limitations of liability shall apply equally to our assistants and vicarious agents.

11. Copyright and other rights

- 11.1 The copyright and other property rights in the designs, concepts, drawings, samples and other documents and workings produced by us shall remain ours; this shall also apply even if they have been paid for by the customer. Insofar as no other arrangement has been explicitly agreed, the customer shall have a non-recurring, non-exclusive right of use for the duration of the contract for the purpose specified in the contract. The documents provided to the customer must be treated confidentially and may not be published without our explicit approval.
- 11.2 If the customer provides masters, sketches, samples and other documents, it must ensure that they are free from any rights of third parties. If any claims are made against us by third parties because of the use of the documents and materials provided by the customer, the customer shall be obliged to indemnify us in full against such claims.

12. Storage

- 12.1 Insofar as we undertake the storage of trade fair stands or components, this shall be done in our normal manner. The customer shall bear the risk for the stored goods, which shall remain the property of the customer. The stored goods shall not be insured without any explicit instructions of the customer.

13. Place of jurisdiction - applicable law

- 13.2 The place of jurisdiction is Burgdorf / Switzerland.
- 13.3 The contract is governed by Swiss law. The German text is binding.